

INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt zum gewünschten Artikel. Beim Klick auf **zu Seite 1** springt das Dokument zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Grußwort	1
Tagesseminar KI	1
Wie war das gleich mit dem Rechtsstaat?	2
Smart Country Convention 2025	3
Schöneberger Forum 2025	3
Zukunft Dienstrecht 2025	3
Eingruppierung von Schulhausmeistern	4
KI in der Berliner Verwaltung	5
Dienstgebäude schließen	5
Was ist die die VKRZ?	6
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!	7
Cartoon	8
GANZ ZUM SCHLUSS	8

Tagesseminar KI

**13.11.2025 in der Jugendherberge Ostkreuz.
Weitere Infos Seite 5.
Sie können sich ab sofort anmelden.**

Grußwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie erhalten weiterhin einen vom Umfang abgespeckten Newsletter. Wir arbeiten weiterhin, den Großverteiler wieder ins Laufen zu bringen. Sie dürfen also diese Ausgabe gerne an bekannte Kolleginnen und Kollegen leiten, die ihn derzeit nicht bekommen.



Wir möchten Sie auf drei Kongresse hinweisen von kostenfrei bis ziemlich hochpreisig. Insbesondere Mitglieder von Beschäftigtenvertretungen sollten diese hochwertigen Veranstaltungen nutzen, um ihr Wissen zum Nutzen der Beschäftigten auf den neuesten Stand zu bringen. Der Kongress im November wird auch von Berliner Arbeitgebervertretern genutzt.

Tarifrecht ist nicht einfach. Daher stellten wir mal beispielhaft die Eingruppierung von Schulhausmeistern dar. Was meinen Sie, klappt eine Höhergruppierung wenn ein Personalrat dies mit einem Initiativantrag der Dienststelle aufträgt? Aus gegebenem Anlass wurden einige Artikel mit Hilfe von KI gestaltet. Wenn Sie erraten, welche das sein können, dann mailen Sie uns. Als Preis dürfen Sie, wenn Sie Nichtmitglied sind, kostenfrei am KI-Seminar teilnehmen. Gehen mehrere richtige Antworten ein, wird gelost. Der Gewinnername wird im Newsletter veröffentlicht.

Viel Erfolg, mit freundlichen Grüßen
Klaus-Dietrich Schmitt

Wie war das gleich mit dem Rechtsstaat?

Man sagt den Beamten nach, sie seien langsam. Sie seien umständlich. Und genau. Sie seien wie eine alte Tante mit Brille auf der Nasenspitze und dem Gesetz unterm Arm. Und dann heißt es schnell: „Die wollen ja gar nicht. Die könnten schon, wenn sie nur wollten.“ Aber stimmt das? In diesen Tagen, in denen man unter „Bürokratieabbau“ gern versteht: „Macht doch einfach mal nicht so genau!“, lohnt es sich, einmal tief durchzuatmen. Und dann nachzusehen: Wer darf eigentlich was? Und warum?

Kapitel 1: Die Sache mit dem Gesetz

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Das steht sogar im Grundgesetz – Artikel 20, wenn’s jemand genau wissen will. Das bedeutet: Auch Verwaltungen dürfen nicht einfach tun, was ihnen gerade so einfällt. Sie dürfen keine Gesetze erfinden, keine Paragraphen verbiegen, keine Abkürzungen nehmen. Sie müssen sich an das halten, was Bundestag und Landtage beschlossen haben – auch wenn es manchmal sperrig formuliert ist oder sich liest wie eine Betriebsanleitung für eine Dampfmaschine.

Und wer nun meint, man könne ein bisschen „auslegen“ und „gestalten“, der irrt sich gewaltig. Ein Spielraum? Ja. Aber kein Tummelplatz. Wenn Verwaltung „Ermessen“ hat, dann nicht, um sich zu drücken, sondern um vernünftig zu entscheiden – im Sinne des Gesetzes, nicht im Sinne der Schlagzeile.

Kapitel 2: Kontrolle ist keine Schikane

Damit die Verwaltung nicht in Versuchung kommt, eigene Spielregeln zu erfinden, gibt’s das Verwaltungsverfahrensgesetz. Das sagt ganz genau, wie Entscheidungen zustande kommen müssen. Wer gehört werden muss. Wer Akten sehen darf. Was ein Bescheid enthalten muss. Und vor allem: Dass alles überprüfbar sein muss – vor Gericht, versteht sich. Denn stellen Sie sich mal vor, es gäbe keinen Widerspruch, keine Klage, keine Richter, die aufpassen! Dann würde aus der Verwaltung schnell ein Verwaltungsfürstentum. Und das, so viel wissen wir aus der Geschichte, endet selten gut.

Kapitel 3: Wenn der Druck steigt

Nun gibt es freilich ein Problem. Das nennt sich Personalmangel. Und Statistikdruck. Es kommt von oben. Also von ganz oben. Die Politik will Ergebnisse. Vorzeigbare. Und zwar flott. Aber Gesetze ignorieren, nur weil die Zeit drängt? Verfahren abkürzen, weil das Rathaus sonst schlechter dasteht als das Nachbaramt?

Nein. Das geht nicht. Denn dann wird der Rechtsstaat plötzlich zu einer Frage des Glücks oder der Laune. Heute bekommst du einen Strafzettel, morgen nicht.

Heute wird deine Steuer geprüft, morgen übersieht man dich. Aber übermorgen wirst du bestohlen – und keiner ermittelt mehr. Und dann? Dann ist das Geschrei groß.

Kapitel 4: Der Rechtsstaat ist keine Wundertüte

Man kann ihn nicht „ein bisschen“ haben. Entweder er gilt – oder er gilt nicht. Und wenn wir anfangen, ihn da und dort zu biegen, weil’s halt einfacher ist, dann wird er porös. Er bröckelt nicht laut. Aber leise. Und gefährlich.

Also: Bürokratieabbau? Ja bitte. Aber richtig.

Nicht durch Weglassen von Recht, sondern durch kluge Gesetze. Nicht durch Appelle zum „Fünfe gerade sein lassen“, sondern durch bessere Verfahren, durch Digitalisierung, durch weniger Doppelarbeit und mehr Zusammenarbeit. Und genau dafür – Überraschung! – braucht es wieder: Gesetze. Gesetze, gemacht vom Parlament. Nicht von Amtsleitungen mit Bauchgefühl.

Fazit:

Verwaltungen sind keine Wunschkonzerte. Sie sind auch kein Ärgernis, sondern ein Bollwerk. Ein Bollwerk gegen Willkür, gegen Ungerechtigkeit, gegen Schnellschüsse und Schlaumeierei. Und wer das nächste Mal beim Parken kein Knöllchen bekommt und sich freut: Der möge kurz daran denken, was wäre, wenn seine Anzeige auch einfach im Papierkorb landet. Weil’s halt gerade nicht ins System passt. Denn wie sagte schon mein Onkel Emil: „Gerechtigkeit ist wie Zähneputzen – man muss sie regelmäßig anwenden, sonst wird’s unangenehm.“



Smart Country Convention 2025

Als Impulsgeberin für die Zukunft der digitalen Verwaltung und für gleichwertige digitale Lebensverhältnisse in Stadt und Land ist die Smart Country Convention (SCCON) ein Muss für alle Akteurinnen und Akteure, die den digitalen Wandel aktiv vorantreiben. Sie möchten auch die Digitalisierung unserer Städte und Kommunen voranbringen? Seien Sie dabei und gestalten Sie die Zukunft mit!

bit.ly/4nhgGB1

IHR KOSTENFREIES TICKET für das führende Event für den digitalen Staat und öffentliche Dienste.

30. September – 2. Oktober 2025 hub27 | Messe Berlin

Kostenfreies Ticket sichern! - Smart Country Convention

Schöneberger Forum 2025

Arbeit gesund gestalten • Was Personalräte bewirken können

„Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts“, stellte schon Arthur Schopenhauer vor bald 200 Jahren fest.

Dieses Zitat ist nicht erst seit der Corona-Krise aktueller denn je. Doch auf seine Gesundheit zu achten, ist gar nicht immer so einfach. Besonders im Arbeitsleben sind Beschäftigte vielen Faktoren ausgesetzt, die sich negativ auswirken – die sie aber nur begrenzt selbst beeinflussen können.

Arbeitsverdichtung, Multitasking, Lärm, UV-Strahlenbelastung oder Schichtarbeit sind für viele Beschäftigte alltäglich. Umso wichtiger ist es, dass die öffentlichen Arbeitgeber ihre Beschäftigten schützen. Doch viel zu häufig kommen sie den Gesetzen und Verordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit und damit ihrer Verantwortung nicht

hinreichend nach. Und mangelnde finanzielle Mittel und fehlendes Personal verschärfen die Probleme oftmals weiter. Insgesamt zeigt sich: Mitbestimmung ist elementar wichtig! Sich beim Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beteiligen, ist eine Schwerpunktaufgabe der Personalräte. Sie können viel dazu beitragen, dass Beschäftigte gesund bleiben.

Wie? Das diskutieren wir am 18. und 19. November 2025 beim Schöneberger Forum!

Weitere Infos und Anmeldung: Schöneberger Forum 2025 - Programm

Zukunft Dienstrecht 2025

Die aktuellen Probleme und Trends im Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht muss jeder Personalverantwortliche und jede Behördenleitung kennen. Die Vielzahl der Gerichtsurteile, insbesondere der obersten Bundes- und Landesgerichte, macht dies fast unmöglich. Die wichtigsten Entscheidungen und Entwicklungen werden daher von Dienstrechtsexpertinnen und -experten am 20. und 21. November 2025 auf der Tagung „Zukunft Dienstrecht“ detailliert vorgestellt und erläutert. Neben Behördenleitungen und Führungskräften

sind aber auch Mitarbeiter der Personalverwaltungen, Personalvertreterinnen und -vertreter sowie alle am Dienstrecht Interessierten herzlich eingeladen. Auch für Fachanwälte für Arbeits- und Verwaltungsrecht ist diese Tagung sehr geeignet.

Arbeits-, tarif- und beamtenrechtliche Entwicklungen, 20.-21. November 2025, Maritim Hotel Bonn

Weitere Infos und Anmeldung:

<https://www.zukunftdienstrecht.de/anmeldung/>

Eingruppierung von Schulhausmeistern

Die Eingruppierung von Schulhausmeistern (auch als Hausmeister oder Hauswarte an Schulen bezeichnet) im öffentlichen Dienst richtet sich in den Bundesländern – sofern kein spezieller Tarifvertrag vorliegt – nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L). Dieser Artikel beleuchtet, wie Schulhausmeister im TV-L eingruppiert werden, welche Faktoren für die Entgeltgruppe entscheidend sind und welche Besonderheiten zu beachten sind.

1. Allgemeines zur Eingruppierung im TV-L

Im TV-L wird die Vergütung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder geregelt (außer Hessen). Die Eingruppierung erfolgt dabei nach bestimmten Entgeltordnungen, in denen Tätigkeiten mit Anforderungen verknüpft und diesen wiederum Entgeltgruppen (EG) zugewiesen werden.

Die Eingruppierung richtet sich also nicht nach dem Titel einer Stelle, sondern nach den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten und deren Bewertung anhand der tariflichen Vorschriften.

2. Tätigkeitsprofil eines Schulhausmeisters

Schulhausmeister sind verantwortlich für:

- Technische Betreuung der Schulgebäude (z. B. Heizung, Lüftung, Strom, Wasser),
- Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- Schlüsselverwaltung,
- Pflege der Außenanlagen,
- Kleinere Reparaturen und Instandhaltung,
- Unterstützung bei Veranstaltungen,
- Mitunter Aufsichtsfunktionen oder Hausrecht während der Schulzeit.

Je nach Größe der Schule, technischer Ausstattung, Anzahl der Gebäude oder Mitarbeiterverantwortung kann sich das Anforderungsprofil erheblich unterscheiden – was sich direkt auf die Eingruppierung auswirken kann.

3. Typische Eingruppierung nach TV-L

Nach der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A, Teil II – Besonderer Teil Verwaltung) ergibt sich für Schulhausmeister typischerweise eine Eingruppierung in folgenden Gruppen:

4. Relevante Eingruppierungsmerkmale

Die Bewertung erfolgt nach dem Arbeitsvorgangprinzip: Tätigkeiten werden zu Arbeitsvorgängen zusammengefasst, und mindestens 50 % der Arbeitszeit eines Vorgangs muss die Merkmale einer höheren Entgeltgruppe erfüllen, um diese zu begründen.

Wichtige Eingruppierungsmerkmale sind z. B.:

- Fachkenntnisse (z. B. handwerkliche oder technische Ausbildung),
- Schwierigkeit der Aufgaben (z. B. Störungsbeseitigung, Gebäudeleittechnik),
- Verantwortung (z. B. für Sicherheit, Budget, Mitarbeiter),
- Größe und Komplexität der betreuten Liegenschaften.

5. Berücksichtigung der Berufserfahrung

Die Stufenzuordnung innerhalb einer Entgeltgruppe erfolgt nach der Berufserfahrung. Beschäftigte steigen im Regelfall mit Stufe 1 ein und erreichen nach bestimmten Zeiten (1, 2, 3, 4, 5 Jahren) die nächsten Stufen (bis Stufe 6). Es können jedoch einschlägige Berufserfahrungen anerkannt und damit höhere Stufen bereits zu Beginn gewährt werden.

6. Besonderheiten und regionale Unterschiede

- In manchen Bundesländern oder Kommunen existieren eigene Richtlinien zur Bewertung von Hausmeisterstellen.
- Manche Schulhausmeister sind auch Beamte (Hauswarte im mittleren Dienst) – deren Besoldung erfolgt nach dem Besoldungsrecht und nicht dem TV-L.
- Die tatsächliche Eingruppierung erfolgt häufig nach Bewertungsverfahren der Personalabteilungen, in denen die Tätigkeitsbeschreibung eine zentrale Rolle spielt.

7. Fazit

Die Eingruppierung von Schulhausmeistern nach dem TV-L hängt stark von der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit ab. Eine einfache Pauschaleinstufung ist nicht vorgesehen. Um eine angemessene Eingruppierung sicherzustellen, sind eine detaillierte Stellenbeschreibung und eine tarifgerechte Bewertung essenziell.

Tipp für Beschäftigte: Wer glaubt, falsch eingruppiert zu sein, sollte Einsicht in die Stellenbewertung beantragen und ggf. Unterstützung durch den Personalrat oder die Gewerkschaft (z. B. ver.di) suchen

KI in der Berliner Verwaltung

Kostenpflichtiges Tagesseminar am 13.11.2025. Interessierte Mitglieder können nach Maßgabe freier Plätze kostenfrei teilnehmen (Die GVV übernimmt für diesen Personenkreis den Betrag von 150,00 €). Personalräte können einen Entsendungsbeschluss erwirken. Dann übernimmt die Dienststelle den Betrag.

1. Begrüßung und Einführung (30 Minuten)

Ziel: Teilnehmer auf das Thema einstimmen, Erwartungen abholen und den Ablauf vorstellen.

2. Begrüßung und Einführung (30 Minuten)

Ziel: Teilnehmer auf das Thema einstimmen, Erwartungen abholen und den Ablauf vorstellen.

3. Der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung (60 Minuten)

Ziel: Überblick über bestehende und mögliche Anwendungen von KI in der Verwaltung geben.

4. Der AI Act: Regulierung von KI in Europa (45 Minuten)

Ziel: Verständnis für rechtliche Rahmenbedingungen und deren Bedeutung für die Verwaltung schaffen.

5. Use Cases erarbeiten: Wie kann KI die Berliner Verwaltung unterstützen? (90 Minuten)

Ziel: Praxisbezug schaffen und kreative Lösungsansätze erarbeiten.

6. Herausforderungen und Grenzen von KI (30 Minuten)

Ziel: Sensibilisierung für Risiken und Grenzen von KI.

7. Zusammenfassung und Ausblick (30 Minuten)

Ziel: Abschluss des Workshops, Recap der Inhalte und Blick in die Zukunft.

Das vollständige Programm finden Sie auf unserer Website. Wenn Sie sich anmelden, erhalten Sie die förmliche Ausstattung.

Dienstgebäude schließen

GVV fordert die sofortige Schließung des Standorts AkuZ Oranienburger Straße 285–286 in Berlin-Reinickendorf und unterstützt damit den Hauptpersonalrat der Berliner Verwaltung und die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (entsprechendes Schreiben liegt uns vor).

Grundlage dieser Forderung ist die gravierende Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit unserer Kolleginnen und Kollegen vor Ort.

Bei einer Begehung im Juli 2025 wurden erhebliche bauliche, hygienische und arbeitsschutzrechtliche Mängel festgestellt – darunter:

- Schimmelbefall und toxische Belastungen
- Einsturzgefährdete Gebäudeteile
- Fehlender Brandschutz
- Mangelnde Belüftung und Beleuchtung
- Massive Verstöße gegen das Arbeitsstättenrecht und Infektionsschutzgesetz

Die Gebäude stammen aus dem Klinikbestand der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik und sind seit Jahren dem Verfall überlassen worden. Die Nutzung als Arbeitsort ist nicht mehr vertretbar – weder rechtlich noch menschlich.

Wir fordern daher:

- die sofortige Stilllegung des Standortes,
- den schnellen Umzug der Beschäftigten in den Verwaltungskomplex TXL AkuZ.

Wir erwarten eine zügige Reaktion der politisch Verantwortlichen. Ein moderner, leistungsfähiger öffentlicher Dienst braucht sichere Arbeitsplätze – keine Gefahrenzonen.

Was ist die die VKRZ?

Die Verkehrsregelungszentrale Berlin, kurz VKRZ, gehört zur Kritischen Infrastruktur und ist eine der größten Regelungszentralen Deutschlands.

Dort werden über 2100 Ampeln rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, überwacht und bei Bedarf manuell gesteuert. Jegliche Art der Störung einer Ampel wird gemeldet, die Kollegen der VKRZ veranlassen umgehend die Beseitigung der Störung und stellen so die Funktionsfähigkeit der Anlagen sicher. Darüber hinaus sind sie für die Schaltungen im Tunnel Tiergarten Spreebogen, der Fahrstreifensignalisierung (FSS) Heerstraße sowie dem Adenauer Tunnel zuständig. Zusätzlich besetzen sie die Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst. Dort senden sie aktuelle Informationen über Baustellen, Demonstrationen, Ampelausfälle oder ähnliches an die Rundfunkanstalten, Printmedien und Navigationsgeräte. Mit einem Wort: Die VKRZ hält Berlin am Laufen!! Trotzdem wird mit dieser Ressource wenig pfleglich umgegangen!

Was ist das Problem?

Der Betriebsdienst hat 15 Planstellen, wovon durch die hohe Fluktuation leider durchgehend Stellen unbesetzt sind (z. Zt. sind es nur 13 MA). Dies liegt nach unseren Recherchen unter anderem an dem Dienstplan sowie dem Umgang zwischen den Mitarbeitern und den Führungskräften. Sie arbeiten 4 Tage und haben dann 2 Tage frei, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. Ein Block fängt immer mit einem Frühdienst an und besteht beispielsweise aus zwei Frühdiensten (5:30-13:45), einem Spätdienst (13:30-21:45) und einem Nachtdienst (21:30-05:45). Das heißt in diesem Beispiel, dass der Mitarbeiter am Samstag früh um 05:45 Uhr in sein „freies“ Wochenende geht und Montag um 05:30 Uhr wieder auf Arbeit sein muss. Das kommt regelmäßig vor und sind noch nicht einmal 48 Stunden. In diesem kurzen Frei hat man leider nicht viel von seinem Privatleben, da man nach dem Nachtdienst erst einmal schlafen geht und seinen Biorhythmus bis Montag früh wieder um 180° drehen muss.

Durch die Arbeitszeiten und das Betriebsklima ist der Krankenstand dementsprechend hoch. Dies verschärft die Lage nochmals, wodurch Dienste regelmäßig geschoben werden müssen und es vorkommt, dass die VKRZ unbesetzt ist.

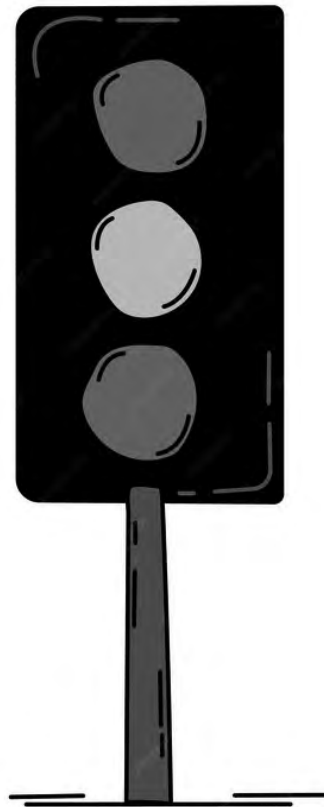
Was passiert, wenn eine Schicht der VKRZ nicht besetzt ist? Wenn eine Schicht nicht besetzt ist, sind die Vor- sowie Folgeschicht angehalten, die Dienstzeit auf 10 Stunden zu

verlängern, um den Ausfall zeitlich zu begrenzen. Die Vorschicht muss dann die Landesmeldestelle in Brandenburg informieren, damit diese die Warnmeldungen für Berlin macht. Jegliche Mails über defekte Ampeln sowie Rückmeldungen von Technikern werden nicht bearbeitet. Weiter wird der Tunnel Tiergarten gesperrt, da niemand hier ist, um den Tunnel im Ernstfall zu steuern. Darüber müssen wir dann noch die BVG informieren, damit die Busse umgeleitet werden können.

Viele klagen über geringe Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit. Anregungen der Mitarbeiter zu besseren Arbeitszeiten sowie Bedingungen wurden bisher kategorisch abgelehnt und nicht ernst genommen. Dadurch haben viele Kollegen es aufgegeben Vorschläge zu unterbreiten und wechseln stattdessen in andere Bereiche. Bei einer Umfrage haben fast alle Kollegen angegeben, dass sie gerne den alten Dienstplan mit 12 Stunden Diensten zurückhaben wollen. Dadurch würden die Kollegen an weniger

Tagen im Monat zur Arbeit fahren müssen, wodurch der CO2 Abdruck sich beispielsweise verringern würde und eine bessere Work-Life Balance möglich ist. Dies wird aber auch strikt abgelehnt. Bei der Ablehnung berufen sich unsere Vorgesetzten auf das z. Zt. geltende Arbeitszeitgesetz, dessen Aussage ja auch unstrittig ist. Jedoch muss es Ausnahmen geben, denn bei der Polizei und Feuerwehr hat man den 12 Stundendienst teilweise wieder eingeführt.

Liebe Senatorin Bonde, machen Sie die Lösung dieser Probleme zur Chefaufgabe.





Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kollegen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentationspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting.

Unserem zusätzlichen Versicherungsschutz.

Im Mitgliedsbeitrag zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag

sind eine Dienstaufpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten. Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungund-verkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

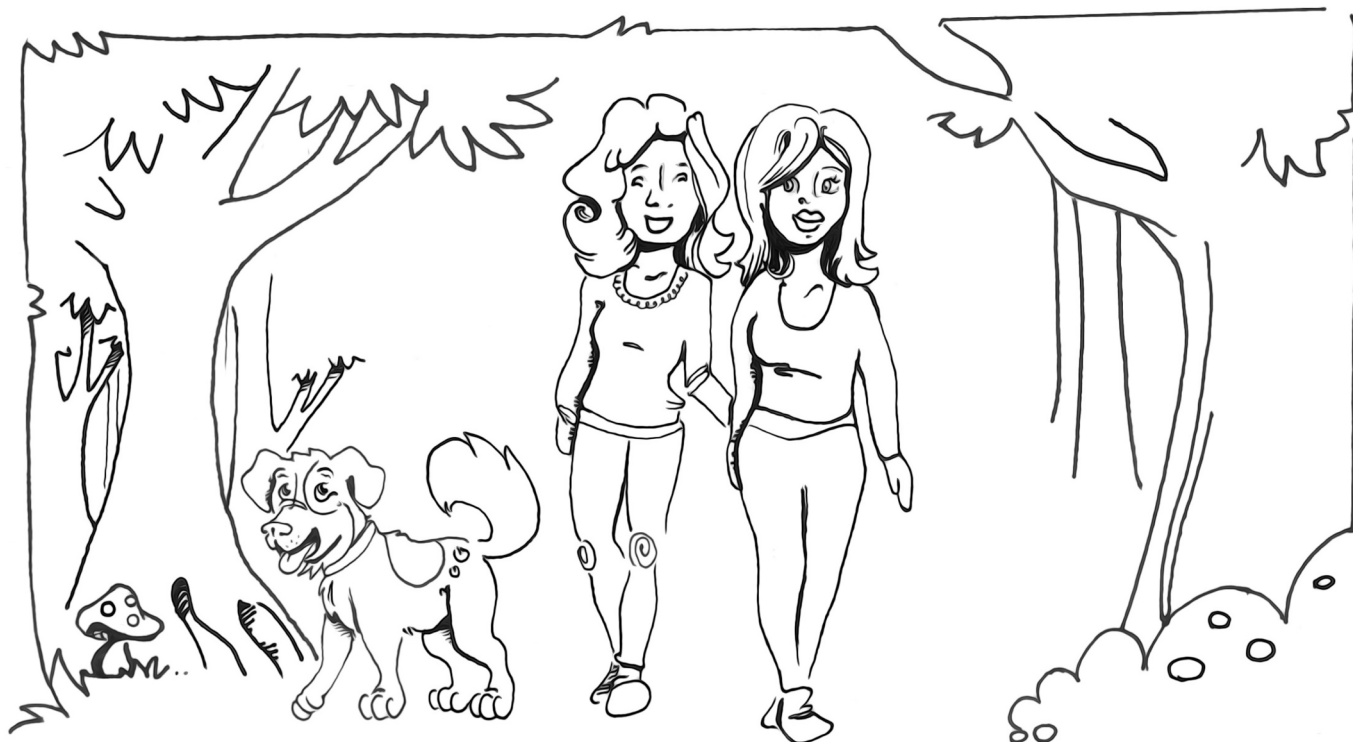
Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, sodass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken.

zu Seite 1



Cartoon



SCHWESTERHERZ, DER URLAUB IST VORBEI.
WIR MÜSSEN WOHL WIEDER ZUR ARBEIT.

Cartoon: Jessica Naumann

GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:

Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:

GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz:

www.hasenecker.de

Redaktion: Michael Theis

zu Seite 1